

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 134.000 € (bisher 130.000 €)
- für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 207.000 € (bisher 200.000 €).
- - für Bauaufträge: 5,186 Mio. € (bisher 5 Mio. €)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich: 414.000 € (bisher 400.000 €)

#### Hintergrund:

Die neuen EU-Schwellenwerte treten gemäß Art. 4 der EU-Verordnung am 01.01.2014 in Kraft. Damit hat sich auch die kommunale Vergabepraxis ab dem 01.01.2014 an den neuen EU-Schwellenwerten zu orientieren.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem GPA (Government Procurement Agreement) beziehungsweise der Auftragshöhe, ab der das GPA gelten soll. Diese Auftragshöhe ist in so genannten „SZR“ festgeschrieben. Die vom IWF eingeführte künstliche Währungseinheit „SZR“ wird durch einen Währungskorb wichtiger Weltwährungen definiert, zum Beispiel dem US-Dollar und dem Euro. Zum Ausgleich von Kursschwankungen zwischen den SZR und Euro werden die EU-Schwellenwerte von der Kommission alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die konkrete Berechnung der Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro – ausgedrückt in SZR – während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung (1. Januar) vorausgeht. Vorliegend also der Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2013.

Quelle: DStGB-Aktuell 4213 vom 18.10.2013  
60.20.06 NStVSH Nr. 9-10/2013

#### **Kommunale Bundesverbände zur Reform der „De-minimis-Verordnung“**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) hat zur überarbeiteten zweiten Fassung des Entwurfs der Verordnung über geringfügige Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) der Europäischen Kommission Stellung genommen. Der Entwurf lässt die aus kommunaler Sicht wesentlichen Forderungen nach einer deutlich größeren Erleichterung für kommunale Beihilfegeber und einer stärkeren Anpassung der Regelungen an den kommunalen Bedarf weitgehend unberücksichtigt. Zudem haben sich die Anforderungen an die Gewährung von Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien bzw. Bürgschaften verschärft. Dies läuft den mit der Reform angestrebten Zielen der Kommission entgegen, die eine Vereinfachung der Anwendung in der Beihilfepraxis und eine stärkere Konzentration auf die größeren binnenmarktrelevanten Beihilfen vorsehen.

Der DStGB hat bereits im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zum 1. Entwurf der De-Minimis-Verordnung inhaltlich Stellung genommen. Dabei ging es im Wesentlichen um folgende Forderungen:

- Anhebung des allgemeinen Schwellenwertes sowohl für allgemeine De-minimis-Beihilfen auf 500.000 € als auch für DAWI-Beihilfen auf mind. 800.000 €

- Eine entsprechende Anhebung des spezifischen Höchstbetrags für Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung erfolgen, d.h. für Darlehen, Garantien und Bürgschaften auf 3,75 Mio. € bzw. auf 6 Mio. € betreffend der DAWI-Beihilfen
- Verzicht auf die Errichtung eines neuen Zentralregisters und der Ausweitung der damit verbundenen Dokumentations- und Berichtspflichten

Im Hinblick auf die 2. Entwurfsfassung der De-minimis-Verordnung sind die kommunalen Spitzenverbände kritisch auf die aus kommunaler Sicht wichtigen Regelungen über die Gewährung von Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien bzw. Bürgschaften wie folgt eingegangen:

#### „1. Anwendung auf Garantien bzw. Bürgschaften“

*Die Kommission hat in der 1. Entwurfsfassung die Voraussetzungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung auf Beihilfen in Form von Garantien in Art. 4 Abs. 5 a geregelt und dort eine pauschalierte Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents vorgesehen. Danach werden solche Beihilfen als „transparent“ eingestuft und fallen damit in den Anwendungsbereich der Verordnung, die nicht mehr als 1,5 Mio. € des zugrundeliegenden Darlehens absichern und deren Laufzeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.*

*Der 2. Entwurf sieht nunmehr eine zusätzliche Voraussetzung vor. Die Garantie darf lediglich noch 80 % der Darlehenssumme abdecken. Die Möglichkeiten der kommunalen Bürgschafts- bzw. Garantiegewährung werden hierdurch weiter eingeschränkt und erschwert. Die Gewährung eines Darlehens bei Kreditinstituten hängt in der Praxis oftmals davon ab, ob eine ausreichende Sicherheit gewährt werden kann, die die vollständige Darlehenssumme abdeckt. Es ist insofern unverständlich, dass diese Voraussetzung, die noch in der De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006 verankert war, in der 1. Entwurfsfassung gestrichen und nun nachträglich in den 2. Entwurf wieder aufgenommen wurde.*

*Hinzukommt, dass die Kommission bereits in dem 1. Entwurf mit der Laufzeitbegrenzung von Garantien bzw. Bürgschaften auf fünf Jahre eine zusätzliche Anforderung eingeführt hat, die sowohl die Garantie- als auch Darlehensgewährung (Art. 4 Abs. 2 a, vgl. unter 2.) stark einschränkt. Um Investitionen im Bereich der kommunalen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, muss der Zugang zu einer verlässlichen und langfristigen Finanzierung sichergestellt werden. Dies wird durch die Laufzeitbegrenzung praktisch unmöglich gemacht und die kommunalen Handlungsspielräume dadurch stark eingegrenzt. Dass die Kommission in dem 2. Entwurf die Laufzeitbegrenzung von fünf auf zehn Jahre bei einer Halbierung der Garantie- bzw. Darlehenshöchstbeträge erweitert hat, stellt keine Verbesserung dar. Zwar wird die Laufzeit verlängert, dafür darf jedoch nur 50 % des Höchstbetrags besichert werden. Damit stellt sich erneut das Problem, dass es an einer ausreichenden Sicherheit für das zugrundeliegende Darlehen fehlen würde. Statt die Anwendung für die kommunalen Behörden zu erleichtern, schafft die Kommission zusätzliche Hürden. Diese sind nicht nur wenig praxistauglich, sondern führen dazu, dass das wichtige Instrument der kommunalen Bürgschaftsgewährung nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Vorschriften laufen den von der Kommission angestrebten Zielen, insbesondere der Vereinfachung für die Anwendung*



in der Praxis, entgegen, die sie sich bei der Überarbeitung der Verordnung gesetzt hat. Sie widerstreben nicht nur ihrem Ziel, sich auf die größeren Beihilfen zu konzentrieren, bei denen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten sind, sondern auch der von der Kommission angelegten Tendenz, den Mitgliedstaaten und kommunalen Behörden mehr Verantwortung zukommen zu lassen.

## 2. Anwendung auf Darlehen

Zum anderen möchten wir in dem Zusammenhang auch auf die Anwendung der Verordnung auf die Gewährung von Darlehen hinweisen. Die Kommission hat in Art. 4 Abs. 2 a geregelt, dass Darlehen bis zu 1 Mio. € und mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren als „transparente“ Beihilfen einzustufen sind, wenn mindestens 50 % des Darlehensbetrags besichert werden. Zu begrüßen ist, dass die Kommission mit der Einführung einer pauschalierten Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents die Anwendung in der Praxis insoweit erleichtern will, als sog. Kleindarlehen unter den Voraussetzungen grundsätzlich als „transparent“ einzustufen und damit unter den Anwendungsbereich der Verordnung einzuordnen sind. Wie bereits im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Garantien bzw. Bürgschaften erläutert, sind die von der Kommission vorgegebenen Anforderungen jedoch wenig praxistauglich. Insbesondere aufgrund der Begrenzung der Laufzeit ist zu befürchten, dass die Gewährung von kommunalen Darlehen in der kommunalen Praxis künftig nicht mehr ohne weiteres möglich sein wird, da eine langfristige Finanzierung nicht mehr gesichert werden kann. Die Einführung solcher erschwerenden Voraussetzungen ist auch vor dem Hintergrund nicht nachzuvollziehen, dass Darlehen in der Regel weit geringere Auswirkungen auf den Wettbewerb haben als Zuschüsse oder Steuerbefreiungen.

## 3. Unterscheidung zwischen „transparenten“ und „nicht-transparenten“ Beihilfen

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass aus kommunaler Sicht eine Überarbeitung des von der Kommission verfolgten Ansatzes unterschiedlicher Anforderungen an „transparente“ und „intransparente“ Beihilfen insgesamt abgelehnt wird. Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten der Bürgschaftsgewährung, die entweder aufgrund von und ohne Bürgschaftsregelungen („Ad-hoc Einzelbürgschaft“) erfolgen, führt zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von kommunalen Bürgschaften. Dies hat zur Folge, dass alle anderen Bürgschaften allein deshalb vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind, weil keine entsprechende Bürgschaftsregelung für sie existiert. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die beihilfegewährenden Behörden ist erheblich. Dies gilt für den Fall, dass eine Bürgschaftsregelung erlassen werden muss oder die Kommunen angehalten sind, für jede Beihilfegewährung einen Betrauungsakt zu erlassen. Zudem entstehen durch die Transaktion und im Falle des Heranziehens externer juristischer Beratung weitere Kosten. Die Kommission würde eine echte Verwaltungsvereinfachung schaffen, wenn sie künftig von dieser Unterscheidung Abstand nimmt.“

Quelle: DStGB-Aktuell 3613 vom 06.09.2013

10.11.30

NStVSH Nr. 9-10/2013

## **Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen im Energiebereich im geltenden Rechtsrahmen möglich**

Zur Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen im Energiebereich müssen keine Gesetze geändert werden. Die Bundesregierung bestätigt in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass diese Vorhaben bereits im geltenden rechtlichen Rahmen möglich seien. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsinstrumente liege ausschließlich bei den Netzbetreibern. Die Bundesregierung empfiehlt Gestaltungsvarianten zu wählen, die tatsächlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen und die Aufklärung der Bürger über Chancen und Risiken.

Nach der Antwort Bundesregierung (BT-Drs.17/14587) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/14477) bedarf es keiner Änderungen der Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) für die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen. Die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen ist bereits im geltenden rechtlichen Rahmen möglich. Dies zeige beispielsweise das Pilotvorhaben zur Westküstenleitung in Schleswig-Holstein. Die Bundesregierung werde den Prozess der Implementierung von Bürgerbeteiligungsmodellen weiter aktiv begleiten und prüfen, ob für die Umsetzung bestimmter Beteiligungsformen gegebenenfalls Hindernisse im rechtlichen Rahmen bestehen, die es zu beseitigen gelte.

Auf die Frage, wie die Bundesregierung die Tatsache bewerte, dass die Anleihe der Firma TenneT TSO GmbH von der Ratingagentur Standard & Poor's mit der Note BB+ und damit als hochspekulativ eingestuft werde, hob die Bundesregierung hervor, dass die Verantwortung für die Ausgestaltung der jeweiligen Finanzierungsinstrumente ausschließlich bei den Netzbetreibern liege. Dabei sollten aus ihrer Sicht Gestaltungsvarianten gewählt werden, die tatsächlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen. Die Übertragungsnetzbetreiber würden die Erfahrungen aus dem Pilotvorhaben zur Westküstenleitung bei der Weiterentwicklung von Beteiligungsmodellen berücksichtigen.

Da der Netzbetrieb als reguliertes Geschäft umfangreichen Vorgaben unterliege, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Insolvenz eines Übertragungsnetzbetreibers in Deutschland schwer vorstellbar ist. Wenn gleichwohl eine Insolvenz eines Übertragungsnetzbetreibers eintreten sollte, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Die Behandlung der Gläubiger richtet sich dabei nach der Art der eingegangenen Beteiligung. Der Bundesregierung ist wichtig, dass die Bürger von den Netzbetreibern und den Banken detailliert darüber informiert werden, welche Chancen und Risiken mit dem Beteiligungsmodell jeweils verbunden sind und ob die jeweiligen Anlagen zu den Spar- oder Investitionszielen der Bürger passen.

Auf die Frage, ob eine feste Laufzeit einer Anlage vorgesehen werde, verwies die Bundesregierung auf die konkrete Ausgestaltung durch den Netzbetreiber. In dem gemeinsamen Eckpunktepapier haben sich Bundeswirtschafts- und Bundesumweltminister und die Übertragungsnetzbetreiber darauf verständigt, dass eine Handelbarkeit oder ein Rückkauf der Anlage durch die Übertragungsnetzbetreiber in Abhängigkeit vom Finanzierungsinstrument vorgesehen